



Aktenzeichen:
UPC_CoA_360/2025

ENTSCHEIDUNG

**des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend einen Rücknahmeantrag nach R. 265.1 VerfO und einen Antrag auf Rückerstattung der
Gerichtsgebühren nach R. 370.9 VerfO
erlassen am 17. Juli 2026**

BERUFUNGSKLÄGERIN UND ANSCHLUSSBERUFUNGSBEKLAGTE (KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE IM VERFAHREN VOR DEM
GERICHT ERSTER INSTANZ)

Lionra Technologies Ltd., Dublin, Irland

im Folgenden „**Lionra**“

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Adam, Peterreins Schley Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB

BERUFUNGSBEKLAGTE UND ANSCHLUSSBERUFUNGSKLÄGERIN (BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERIN IM VERFAHREN VOR DEM
GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. **Cisco Systems GmbH**, München, Deutschland

2. **Cisco Systems, Inc.**, San Jose, CA, USA

im Folgenden „**Cisco**“

vertreten durch Rechtsanwalt und zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt Johannes
Heselberger, Bardehle Pagenberg

STREITPATENT
EP 2 201 740

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 1a

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts
Peter Blok, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter
Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter
Udo Matter, technisch qualifizierter Richter
Klaus Loibner, technisch qualifizierter Richter

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- ☐ Entscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer Hamburg vom 19. Februar 2025
- ☐ Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:

ACT_7940/2024
UPC_CFI_58/2024
ORD_65550/2024

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS UND DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Am 19. Februar 2025 wies die Lokalkammer Hamburg die Verletzungsklage von Lionra gegen Cisco und die Widerklage auf Nichtigerklärung von Cisco ab.
2. Lionra legte am 17. April 2025 Berufung gegen die beanstandete Entscheidung ein.
3. Mit einer Verfahrensordnung vom 17. Februar 2026 wurde der Termin für die mündliche Verhandlung auf den 25. Juni 2026 festgesetzt.
4. Am 24. Juni 2026 teilten die Parteien dem Gericht per E-Mail mit, dass sie sich geeinigt hätten und dass die mündliche Verhandlung nicht stattfinden solle. In Anbetracht dieser E-Mail vom 24. Juni 2026 wurde der vorgenannte Termin zur mündlichen Verhandlung mit einer Verfahrensordnung vom selben Tag aufgehoben.
5. Mit der Verfahrensordnung vom 24. Juni 2026 wurden die Parteien außerdem aufgefordert, dem Berufungsgericht innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem Datum der Anordnung durch Einreichung eines Antrags gemäß der Verfahrensordnung mitzuteilen, wie sie das Verfahren beenden wollten.
6. Mit Schriftsatz vom 6. Juli 2026 hat Lionra einen Antrag auf Rücknahme der Berufung eingereicht und mitgeteilt, dass sich die Parteien außergerichtlich geeinigt haben. Lionra trägt vor, dass die Parteien angesichts der Einigung kein Interesse daran haben, dass das Gericht über die Berufung entscheidet. Lionra beantragt, die Rücknahme ihrer Berufung zuzulassen und die ihrerseits einbezahlten Gerichtskosten für die Berufungsinstanz in Höhe von 20% zurückzuerstatten.
7. Lionra führt zudem aus, dass die Parteien keine Kostenanträge stellen würden und dass es mithin einer Kostenentscheidung nach R. 265.2(c) VerfO nicht bedarf.
8. Mit Schriftsatz vom 6. Juli 2026 hat Cisco der Rücknahme der Berufung von Lionra zugestimmt und mitgeteilt, dass sie kein Interesse an einer Entscheidung über die Berufung hat.
9. Cisco trägt zudem vor, dass die Anschlussberufung als erledigt zu betrachten sei und nimmt hilfsweise die Anschlussberufung namens und im Auftrag von Cisco zurück.

10. Cisco führt ferner aus, dass sich die Parteien darauf geeinigt haben, keine Kostenanträge zu stellen.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Rücknahme

11. Gemäß R. 265.1 VerFO kann ein Kläger, solange noch keine Endentscheidung über eine Klage ergangen ist, die Rücknahme seiner Klage beantragen. Diese Bestimmung gilt *mutatis mutandis* auch für einen Berufungskläger, der die Rücknahme seiner Berufung beantragt (UPC_CoA_234/2024 APL_27805/2024 App_38102/2024, 10x - Curio). Der Rücknahmeantrag wird nicht zugelassen, wenn die andere Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, dass das Gericht über die Klage entscheidet.
12. Mit ihrem Schriftsatz vom 6. Juli 2026 hat Cisco ausdrücklich ausgeführt, dass sie kein berechtigtes Interesse daran hat, dass das Gericht über die Berufung entscheidet.
13. Das Berufungsgericht lässt daher die Rücknahme der Berufung auf Antrag von Lionra und mit Zustimmung von Cisco zu.
14. Wird die Berufung zurückgenommen, gilt gemäß R. 237.5 VerFO auch jede Anschlussberufung als zurückgenommen. Die Anschlussberufung von Cisco gilt daher als zurückgenommen.

Kosten

15. R. 265.2(c) VerFO sieht zwar vor, dass eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 zu treffen ist.
16. Da Liora und Cisco auf eine Kostenentscheidung verzichtet haben, bedarf es hier aber keiner Kostenentscheidung.

Rückerstattung der Gerichtsgebühren

17. Der Antrag von Lionra auf Rückerstattung der Gerichtsgebühren in Höhe von 20 % ist nicht begründet.
18. Gemäß R. 370.9 (b) (iii) VerFO in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erhält die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei im Falle der Rücknahme der Klage (R. 265 VerFO) eine Rückerstattung in Höhe von 20 %, wenn die Klage vor Abschluss des mündlichen Verfahrens zurückgenommen worden ist.
19. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Änderungen von R. 370.9 VerFO, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind, gestrichen. Die Änderungen gelten für Klagen und Anträge, die nach dem 31. Dezember 2025 eingereicht wurden (siehe Seite 4 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 4. November 2025 über die Änderung der Tabelle der Gerichtsgebühren und damit verbundene Änderungen der Verfahrensordnung und der Richtlinien).
20. Wird der Antrag auf Rücknahme und Rückerstattung nach dem 1. Januar 2026 gestellt, ist die Rückerstattung gemäß R. 370.9 VerFO in der aktuellen Fassung anzuordnen (vgl. Anordnung des Berufungsgerichts vom 6. Juli 2026, UPC-CoA-29/2026 und UPC-CoA-30/2026, Bekaert Combustion Technology B.V., NV Bekaert SA v. Polidoro S.p.a.; Anordnung des Berufungsgerichts vom 26. Mai 2026,

UPC_CoA_916/2025, Hurom v. NUC; Anordnung des Berufungsgerichts vom 9. Januar 2026, CoA_257/2025, VMR Products LLC v. NJOY Netherlands BV).

21. Entgegen der Auffassung von Lionra richtet sich die Anwendung der neuen Gerichtsgebührentabelle ab dem 1. Januar 2026, auch hinsichtlich eines Rückerstattungsanspruchs, nach dem Zeitpunkt der Rücknahme, wobei das Datum des Rücknahmeantrags maßgeblich ist, da erst die Rücknahme den Rückerstattungsanspruch auslöst. Auch Gründe der Rechtssicherheit erfordern es nicht, R. 370.9 (b) (i) VerFO in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung auf Berufungsverfahren anzuwenden die zu diesem Zeitpunkt anhängig waren, da es keinen allgemeinen Grundsatz gibt, wonach der Einzelne auf das völlige Ausbleiben von Gesetzesänderungen vertrauen kann, und Lionra weder dargelegt hat, noch sonst ersichtlich ist, dass die Abschaffung des Anspruchs auf Rückerstattung der Gerichtsgebühren in Höhe von 20 %, wenn die Klage (oder im vorliegenden Fall die Berufung) vor Abschluss des mündlichen Verfahrens zurückgenommen wird, den Kläger unverhältnismäßig in seinen Verfahrensrechten beeinträchtigt (vgl. EuGH, vom 17. Dezember 2015, C-330/14 - Szemerey, Rn. 48; vom 11. Juni 2015 C-98/14 - Berlington Hungary, Rn. 78).
22. Da der Antrag auf Rücknahme am 6. Juli 2026 und somit nach dem 1. Januar 2026 gestellt wurde, ist die Rückerstattung gemäß R. 370.9 VerFO in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung zu beurteilen. R. 370.9 VerFO in der aktuellen Fassung sieht eine Rückerstattung der Gerichtsgebühren (in Höhe von 50 %) nur dann vor, wenn die Klage vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wird.
23. Der Antrag auf Rückerstattung von 20 % der Gerichtsgebühren ist daher zurückzuweisen.

ENTSCHEIDUNG

Das Berufungsgericht

- I. lässt die Rücknahme der Berufung zu;
- II. stellt fest, dass die Anschlussberufung als zurückgenommen gilt;
- III. erklärt das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren für beendet;
- IV. ordnet an, dass die Entscheidung in das Register aufgenommen wird;
- V. weist der Antrag auf Rückerstattung von 20 % der Gerichtsgebühren ab.

Diese Entscheidung wurde am 17. Juli 2026 erlassen.

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Blok, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter

Udo Matter, technisch qualifizierter Richter

Klaus Loibner, technisch qualifizierter Richter